

Weisung 201612007 vom 20.12.2016 – Mindestlohn für pädagogisch Beschäftigte in der Aus- und Weiterbildungsbranche

Laufende Nummer: 201601007

Geschäftszeichen: CF 4 - 1760

Gültig ab: 01.01.2017

Gültig bis: 31.12.2021

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

FamKa: nicht betroffen

Bezug: Die Antragsvoraussetzungen und das Verfahren sind im Internet der BA abrufbar.

Die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen sieht auch für das Jahr 2017 eine, verbunden mit einer Ost-Westangleichung, überdurchschnittliche Anhebung des Mindestlohns in der Aus- und Weiterbildungsbranche vor. Lohnsteigerungen konnten durch mindestlohnverpflichtete Auftragnehmer mit mehrjährigen Vertragsbindungen bei der Kalkulation neuer Angebote nicht in diesem Umfang berücksichtigt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat bereits im Jahr 2016 einen Teil der Mehrkosten übernommen und wird dieses bis zum Auslaufen der Verträge bzw. der Optionen aus diesen Verträgen fortführen.

1. Ausgangssituation

Der Mindestlohn in der Aus- und Weiterbildungsbranche wurde durch die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Jahr 2016 überdurchschnittlich angehoben. Die Verordnung sieht auch für das Jahr 2017 eine, verbunden mit einer Ost-Westangleichung der Entgelte, überdurchschnittliche Anhebung vor.

2. Auftrag und Ziel

Lohnsteigerungen in dem benannten Ausmaß konnten durch mindestlohnverpflichtete Auftragnehmer mit mehrjährigen Vertragsbindungen bei der Kalkulation neuer Angebote

nicht in diesem Umfang berücksichtigt werden. Die Bundesagentur für Arbeit ist daher bereit, einen Teil der Mehrkosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu übernehmen. Auf entsprechenden Zahlungsantrag hin werden dem Auftragnehmer die durch die Tarifierhöhung erhöhten Personalkosten in Höhe von bis zu 50 % des Betrages ausgeglichen, der die durchschnittlichen Lohnsteigerungen der letzten Jahre in Ost bzw. West (mit Berlin) übersteigt.

Für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III, Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und Maßnahmen der assistierten Ausbildung gemäß § 130 Abs. 8 SGB III erfolgt aus förderrechtlichen Gründen keine Berücksichtigung der Mindestlohnanhebungen. Für diese Maßnahmen werden somit keine Mehrbeträge gezahlt.

3. Einzelaufträge

Regionale Einkaufszentren (REZ)

Antragsberechtigte Auftragnehmer reichen den ausgefüllten und unterzeichneten Zahlungsantrag bei dem Regionalen Einkaufszentrum (REZ) ein, das den betroffenen Auftrag vergeben hat. Auf Basis der Eintragungen im Antragsformular durch den Auftragnehmer berechnen sich die monatlichen Mehrbeträge (entweder für einen vereinbarten Preis pro Teilnehmerplatz oder für die Maßnahme) automatisch. Nach einer Plausibilitätsprüfung durch das REZ leitet es den Zahlungsantrag an den Operativen Service AMDL der Agentur für Arbeit zur Abrechnung weiter. Durch die Weitergabe wird die Erstattungsfähigkeit bestätigt. Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Auftragnehmer durch das REZ.

Sofern ein gemeinsamer (rechtskreisübergreifender) Einkauf bzw. dienststellenübergreifender Einkauf stattgefunden hat, ist für die Adressierung der Weitergabe maßgeblich, wer federführender Bedarfsträger des Loses ist.

Operative Services AMDL (OS)

Ist der Gesamtbetrag als erstattungsfähig durch das REZ bestätigt, erfolgt die Überweisung des Mehrbetrages ohne weitere schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer durch das regional zuständige Team AMDL im OS.

Sofern ein gemeinsamer (rechtskreisübergreifender) Einkauf stattgefunden hat, wird die Zahlung auf die Rechtskreise SGB II /SGB III aufgeteilt. Die Koordination übernimmt der OS AMDL der federführenden / beteiligten Agentur. Bei dienststellenübergreifendem Einkauf erfolgt die Anweisung in einer Summe durch den OS AMDL der federführenden Agentur.

Es ist sicherzustellen, dass im Feld „Referenz“ der Kassenanordnung zur statistischen Auswertbarkeit die Buchstaben ML als Kennzeichnung eingetragen werden.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

Die erforderlichen Ausgabemittel sind dem Eingliederungstitel zu entnehmen.

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift